

Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Fürth

Präambel

Der Dekanatsjugendkonvent (DJKo) ist das Treffen aller ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der evangelischen Jugendarbeit im Dekanatsbezirk Fürth. Hier bietet sich den Ehrenamtlichen die Möglichkeit, sich auszutauschen, sowie Bedürfnisse, Wünsche und Anfragen zu formulieren und gegenüber der Öffentlichkeit und den kirchlichen Gremien zu artikulieren. Des Weiteren dient der DJKo der Förderung der praktischen Jugendarbeit.

Außerdem ist die Mitarbeiterfortbildung eine wichtige Aufgabe des DJKo.

I. Geltungsbereich

Die Delegation für den DJKo ist gültig ab dem Freitag, an dem der DJKo beginnt und gilt dann bis zum Donnerstag vor dem nächsten ordentlichen DJKo. Eine Delegation ist die Beauftragung eines Ehrenamtlichen durch die in II.1 genannten Vereinigungen in ihrem Sinne abzustimmen und zu handeln.

An Abstimmungen dürfen nur Delegierte teilnehmen. Nur Delegierte können gewählt werden.

II. Die Vollversammlung des DJKo

1. Stimmberechtigung und Zusammensetzung

- a) Jeder Kirchengemeinde, jeder Verband oder übergemeindliche Gruppe des Dekanatsbezirkes, in der/dem evangelische Jugendarbeit betrieben wird, hat das Recht vier stimmberechtigte Delegierte zum Dekanatsjugendkonvent zu entsenden.
- b) Die Delegierten werden in den Jugendausschüssen gewählt. Falls kein Jugendausschuss vorhanden ist findet die Wahl im Mitarbeiterkreis statt, in Ausnahmefällen werden die Delegierten vom Kirchenvorstand benannt.

2. Einberufung

- a) Die Vollversammlung (VV) des DJKo ist vom Leitenden Kreis (LK) jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen einzuberufen.
- b) Auf Antrag von mindestens zehn Delegierten oder im Einvernehmen mit dem LK auf Antrag des/der DekanatsjugendpfarrerIn bzw. der DekanatsjugendreferentInnen oder des LKs selbst ist die VV unter Angabe des Grundes zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- c) Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Bei einer außerordentlichen VV ist eine Frist von sieben Tagen ausreichend.
Die vorläufige Tagesordnung wird vorab auf der Homepage veröffentlicht.

3. Beschlussfähigkeit

Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Delegierte oder Delegierte aus sieben verschiedenen Gemeinden bzw. Verbänden oder übergemeindlichen Gruppen anwesend sind.

4. Öffentlichkeit und Protokoll

- a) Die Sitzungen des DJKo sind grundsätzlich öffentlich.
- b) Der LK sorgt dafür, dass über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll angefertigt und jedem Mitglied der VV, sowie den VertreterInnen des DJKo auf dem LJKo, den DekanInnen, den DekanatsjugendreferentInnen und der Dekanatsjugendkammer (DJKa) zugeleitet wird, sowie den Delegierten in Stadt- und Kreisjugendring, deren Aufgabe es ist es an den Vorstand des entsprechenden Jugendringes weiterzuleiten.
- c) Die Zustellung erfolgt spätestens sechs Wochen nach der VV.

5. Beschlüsse, Anträge und Abstimmungen

- a) Antragsrecht haben alle Delegierten, die DJKa und der LK.
- b) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- c) Auf Antrag eines/einer Delegierten ist in geheimer Abstimmung zu beschließen.
- d) Alle ordentlichen Anträge für den Geschäftsteil müssen schriftlich bis spätestens zwölf Stunden vor Beginn des Geschäftsteils bei den Vorsitzenden des LK abgegeben werden.
- e) Sämtliche in dieser Geschäftsordnung angegebenen Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.

5.1 Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge)

GO-Anträge sind sofort zu behandeln. Es besteht die Möglichkeit einer Gegenrede. Anschließend muss über den GO-Antrag abgestimmt werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit, es sind keine Enthaltungen möglich. GO-Anträge können zu folgenden Punkten gestellt werden:

- a) Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
- b) Änderung der Tagesordnung
- c) Verzicht auf Aussprache

- d) Übergang zur Tagesordnung
- e) Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
- f) Schluss der RednerInnenliste
- g) Festlegung der Redezeit oder Gesamtredezeit
- h) Beschränkung der RednerInnenzahl
- i) Verweis in einen Arbeitskreis
- j) Austausch der Gesprächsführung
- k) Persönliche Erklärungen und praktische Begründungen
- l) Durchführung einer Personaldebatte
- m) Überprüfung der Beschlussfähigkeit
- n) Abstimmung mit absoluter Mehrheit
(Davon ausgenommen sind Personalentscheidungen)
- o) Blockwahl
- p) geheime Abstimmung, dieser Antrag wird als einziger ohne Gegenrede oder Abstimmung angenommen
- q) Personalwahl per Akklamation
- r) Ausschluss der Öffentlichkeit

5.2 Initiativanträge

Anträge, die nach Antragsschluss entstehen sind Initiativanträge. Sie müssen von wenigstens fünf Delegierten schriftlich eingebracht werden.

5.3 Abstimmungen

- a) Bei Abstimmungen über ordentliche Anträge und Initiativanträge entscheidet die einfache Mehrheit.
- b) Minderheitenvoten sind möglich. Sie sind auf Antrag eines /einer Delegierten im Protokoll zu veröffentlichen.
- c) Bei Stimmgleichheit ist der jeweilige Antrag abgelehnt.

5.4 Wahlen

- a) Zur Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss von der VV einstimmig beschlossen, dabei darf es keine Enthaltungen geben. Zusätzlich soll, wenn möglich, darauf geachtet werden, dass der Wahlausschuss nur aus nicht delegierten Personen besteht. Wird ein Mitglied des Wahlausschusses als KandidatIn aufgestellt, so wird für ihn/sie ein/e NachfolgerIn bestimmt.
- b) Bei Wahlen sollte darauf geachtet werden, dass eine gleiche Anzahl Frauen und Männer, sowie die drei Regionen des Dekanats (Nord, Stadt, Süd) vertreten sind.
- c) Pro Gremium dürfen maximal zwei ehrenamtliche Mitglieder aus der selben Gemeinde, dem selben Verband oder der selben übergemeindlichen Gruppe kommen.
- d) Eine Personaldebatte kann beantragt werden. Sie findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der KandidatInnen statt.
- e) Die Wahlen finden in der Regel in geheimer Wahl statt.
- f) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- g) Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
- h) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Gewählten erfolgt bei der nächsten VV eine Nachwahl für den Rest der ursprünglichen Wahlperiode.
- i) Die von der VV gewählten Personen können von dieser einzeln durch Wahl von NachfolgerInnen mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.
- j) Personalwahlen finden grundsätzlich in Einzelwahl statt, nur durch einen GOAntrag auf Blockwahl kann dies geändert werden.
- k) Nach Abschluss aller Personalwahlen ist der Wahlausschuss durch die Vollversammlung des Dekanatsjugendkonvents mit Mehrheit zu entlasten, hierbei sind keine Enthaltungen möglich.
- l) Die genaue Stimmverteilung der Personalwahlen wird in der Regel nicht bekannt gegeben. Allerdings wird ein öffentliches Wahlprotokoll geführt, welches beim Vorsitzenden des Leitenden Kreises einsehbar ist.

5.5 LK

- a) Die VV wählt sechs VertreterInnen in den LK.
- b) Der LK besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertretenden und vier Beisitzern.

- c) Der LK wählt in einer konstituierenden Sitzung einen/eine Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertretende/n.

5.6 Dekanatsjugendkammer (DJKa)

- a) Die VV wählt sechs VertreterInnen in die DJKa.
- b) Der DJKa gehören als Stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. bis zu sechs VertreterInnen des Dekanatsjugendkonvents
 2. der DekanatsjugendpfarrerIn
 3. ein(e)DekanatsjugendreferentIn
 4. bis zu drei VertreterInnen der JugendreferentenInnen und
 5. ein(e) VertreterIn des Dekanatsausschusses
- c) Die DJKa wählt aus ihrer Mitte gemäß §5 ihrer Geschäftsordnung eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n)

5.7 LJKo

Die VV wählt zwei VertreterInnen für den LJKo und einen gezahlten Gast. Abweichend von den regulären Wahlbestimmungen (5.4) dürfen auch passiv delegierte Personen zur Wahl aufgestellt werden. Sie dürfen sich nur für den LJKo zur Wahl aufstellen, haben aber in keinem Fall ein aktives Stimmrecht und gelten im Sonstigen als Gäste.

Die passive Delegation erfolgt durch LK oder Kammer unter Zustimmung der Vorsitzenden des jeweils anderen Gremiums.

5.8 Kirchenkreiskonferenz (KKK)

Siehe 5.7

Der LK sowie die von der VV in die verschiedenen Gremien entsandten Delegierten geben der VV jährlich einen Rechenschaftsbericht.

III. Aufgaben des DJKo (laut OEJ Nr. 6)

- a) Den christlichen Glauben einüben und angesichts der jeweiligen Situation der Jugendlichen richtungsweisend und sachgemäß verkündigen
- b) Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der Jugendarbeit
- c) Durchführung eigener Veranstaltungen in Absprache mit der DJKa
- d) Möglichkeit der jährlichen Projektwahl unter Berücksichtigung der vom LJKo vorgeschlagenen Projekte (OEJ Nr. 21, Abs. 2d)
- e) Anregung für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit

- f) Anregung für Maßnahmen der Fortbildung für die Mitarbeitenden
- g) Anregung von gemeinsamen Aktionen
- h) Anregung von ökumenischen Aktivitäten
- i) Kontaktpflege mit dem/der DekanatsjugendpfarrerIn und den DekanatsjugendreferentInnen
- j) Wahl der Delegierten für die DJKa, den LK, den LJKo und die KKK und Entgegennahme der Berichte

IV. Der Leitende Kreis

1. Aufgaben des LK

- a) Der LK führt die Geschäfte des DJKo zwischen den Sitzungen und vollzieht dessen Beschlüsse. Über wichtige Fragen hat er den DJKo baldmöglichst zu informieren.
- b) Neben den in Nr.7, Abs. II der OEJ aufgeführten Aufgaben sollte der LK Kontakt zu den anderen Gremien und Jugendorganisationen halten.
- c) In den Fällen, die keinen Aufschub dulden handelt der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dessen/deren StellvertreterIn für den LK. Bei seiner nächsten Sitzung muss der LK zustimmen, oder eine Gegendarstellung abgeben.

2. Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- a) Der LK legt die Termine der LK-Sitzungen fest. Nichtanwesende Mitglieder des LK sind mindestens sieben Tage vorher in Kenntnis zu setzen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des LK dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
- b) Der LK ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder von der Sitzung ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt wurden und die Mehrheit der LK-Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden offen und mit einfacher Mehrheit gefasst.
- c) Der LK wird in seiner Arbeit unterstützt von einem/einer hauptberuflichen Jugendreferenten/in.
- d) Die Sitzungen des LK sind in der Regel öffentlich. Von der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

V. Die Dekanatsjugendkammer (DJKa)

1. Aufgaben der DJKa

- a) Anstellung des Dekanatsjugendreferenten sowie weiterer für das Dekanat tätigen Jugendreferenten, im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger.
- b) Mitwirkung bei der Berufung des Dekanatsjugendpfarrers.
- c) Entscheidung über Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen der Jugendarbeit im Dekanat.
- d) Kontakt zu anderen Jugendorganisationen herstellen und halten.
- e) Kritische Begleitung der Arbeit des Dekanatsjugendpfarrers, der hauptberuflichen Dekanatsjugendreferenten.
- f) Entgegennahme der jährlichen Arbeitsberichte des Dekanatsjugendpfarrers, der hauptberuflichen Dekanatsjugendreferenten sowie der FJS-Kraft
- g) Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- h) Benennung von Vertretern der Jugendarbeit zu Berufung in die Dekanatsynode gemäß §4 der Dekanatsbezirksordnung
- i) Benennung von Vertretern der Jugendarbeit in die Vollversammlung der Jugendringe

2. Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- a) Die Dekanatsjugendkammer beschließt in Sitzungen. Hierzu trifft sie sich regelmäßig. Zu den Sitzungen lädt der GA mindestens eine Woche vorher, schriftlich und mit Tagesordnung ein.
- b) Eine außerordentliche Sitzung wird einberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der DJKa bei dem Vorsitzenden beantragt oder vom GA beschlossen wird.
- c) Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungen kontinuierlich zu prüfen. Beschlussfähig ist die DJKa wenn alle Mitglieder eingeladen worden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist ein Mitglied verhindert, so muss es sich frühestmöglich abmelden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- d) Von jeder Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses erhalten, ebenso wie die Einladung zur Sitzung alle Mitglieder der DJKa, die Dekanatsjugendreferenten, der Leitende Kreis, die nach §2 Abs. 9 in die Jugendringe gesendeten Vertreter sowie die Dekane.
- e) Die Sitzungen sind in der Regel Öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag geschlossen werden.
- f) Wenn es die Sache erfordert, können beratende Gäste zur Anhörung eingeladen werden.

VI. Schlussbestimmungen

- a) Diese Geschäftsordnung kann von der VV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.
- b) Sie tritt am 21.10.2013 in Kraft, gleichzeitig verliert die vorangehende Fassung ihre Gültigkeit.